



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg, Turracher Straße 27
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 900-2/2025-VA26-Mur

Himmelberg, 11. Dezember 2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Himmelberg vom 11. Dezember 2025, Zahl 900-2/2025-VA26-Mur, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge	€	5.475.700
Aufwendungen	€	5.362.600
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€	127.900
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	€	32.800
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€	208.200

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen	€	5.265.900
Auszahlungen	€	5.185.300
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	€	80.600

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird bestimmt, dass folgende Konten der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:

0420, und 4000 4530, 4550 4560, 4570, 4590
alle Konten der Kontengruppe 5
6130, 6140 6180, 6181
7280, 7290

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Betriebe mit Kostendeckungsprinzip und für investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit, Kostendeckungsprinzip oder des investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Heimo Rinösl